

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN TICKETS UND VOUCHER – SOMMER 2026**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung der Tickets für die Nutzung der Aufstiegsanlagen der Gesellschaft, Tickets für die Nutzung des Funbobs sowie Vouchers für die Inanspruchnahme von Leistungen in den Gastronomiebetrieben der 3 Zinnen AG.

Die 3 Zinnen AG handelt im eigenen Interesse und ihr obliegt der Betrieb der betriebseigenen Aufstiegsanlagen und des Funbobs sowie der betriebseigenen Gastronomiebetriebe und der damit verbundenen Dienstleistungen. Die 3 Zinnen AG ist zusammen mit den Nutzern die einzigen und alleinigen Vertragspartner des vorliegenden Vertrages.

2. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich die Personenbeförderung von der Tal- zur Bergstation der jeweiligen Aufstiegsanlage und/oder umgekehrt, die Nutzung des Funbobs und die Inanspruchnahme der Leistungen in den Gastronomiebetrieben der 3 Zinnen AG. Jede weitere Aktivität/Tätigkeit, welcher Art auch immer, (z.B. Trekking, Mountainbiking, auch innerhalb der „Parks“ oder ähnlicher Einrichtungen), ist nicht Gegenstand des Vertrages und erfolgt für jeden Einzelnen ausschließlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Nutzer sind in jedem Fall verpflichtet, die am Einstieg der Anlagen ausgehängten Fahrgastbestimmungen einzuhalten und zu befolgen.

3. Das Ticket ist ein Fahrausweis bzw. Fahrkarte, das für den Transport des Karteninhabers auf den unter Art. 1 genannten Anlagen gilt.

4. Die Tickets für die Aufstiegsanlagen der 3 Zinnen AG (Saisonkarten und 3 Zinnen Mountain Card) sind streng persönlich und ermächtigen den Inhaber ausschließlich zur Nutzung der Aufstiegsanlagen der 3 Zinnen AG während den Sommeröffnungszeiten der Aufstiegsanlagen. Das Ticket für den Funbob ermächtigt den Inhaber ausschließlich und sofern nicht anders angeführt zur Nutzung der Funbobanlage der 3 Zinnen AG.

5. Die Sommersaison der Anlagen bzw. Gastronomiebetriebe beginnt am 23.05.2026 und endet am 08.11.2026, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Öffnungszeiten der einzelnen Aufstiegsanlagen, des Funbobs und/oder der Gastronomiebetriebe variieren können. Die jeweiligen konkreten Öffnungszeiten sind bei den jeweiligen Anlagen/Betrieben ausgeschildert und ebenso auf der Homepage der 3 Zinnen AG [www.dreizinnen.com](http://www.dreizinnen.com) veröffentlicht.

6. In jedem Fall behält sich die 3 Zinnen AG das Recht einer späteren Eröffnung und/oder einer früheren Schließung der Anlagen/Betriebe, auch der täglichen Betriebszeiten, aufgrund von außerordentlichen Ereignissen, wie zum Beispiel der Energiekrise oder des gesundheitlichen Notstandes, vor.

7. Auf dem Ticket sind die Gültigkeitsdauer sowie das Ausstellungsdatum und die Ausstellungszeit vermerkt. Das Ticket kann den Vor- und Nachnamen und/oder das Foto des berechtigten Inhabers enthalten. Das Ticket kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht, verändert oder manipuliert werden.

8. Nach Ausstellung des Tickets für die Aufstiegsanlagen oder für die Nutzung des Funbobs bzw. des Vouchers für die Leistungen in den Gastronomiebetrieben der 3 Zinnen AG kann der Gültigkeitszeitraum des Tickets bzw. Vouchers nicht verändert werden und der Umtausch ist nicht möglich.
9. Die Beförderung von Fahrrädern und Tieren sind, sofern nicht anders angeführt, nicht in den Ticketpreisen enthalten und demzufolge ist ein Aufpreis zu bezahlen. Die jeweiligen Preise für die genannte Beförderung sowie Transportbedingungen (z. B. für Fahrräder, Kinderwagen, Gepäck oder Tiere) können je nach Aufstiegsanlage variieren und sind bei der jeweiligen Aufstiegsanlage ausgeschrieben. Auf der Anlage des Funbobs können weder Fahrräder noch Tiere bzw. sonstige Gegenstände transportiert werden.
10. Das Ticket für die Aufstiegsanlagen „3 Zinnen Mountain Card Family“ ist ausschließlich Familien vorbehalten und zwar für 2 Erwachsene plus mindestens 2 Jugendliche (8-17,99). Alle weiteren Jugendliche und Kinder der Familie sind im Preis der „3 Zinnen Mountain Card Family“ inbegriffen. Für den Erwerb des genannten Tickets ist die Vorlage eines aktuellen Familienbogens und/oder der gültigen Personalausweise (welche nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden können) erforderlich, aus denen hervorgeht, dass die jeweiligen Personen zur selben Familie gehören. Im Falle des Online-Erwerbs werden die Voraussetzungen mittels Kontrollen vor Ort am Zugang zu den Aufstiegsanlagen kontrolliert und bei Nichtvorhandensein der vorgenannten Voraussetzungen bzw. fehlender Mitführung der gültigen Personalausweise bzw. des gültigen Familienbogens wird das Ticket gesperrt und der Nutzer hat kein Anrecht auf Rückerstattung und/oder Umtausch.
11. Für die Inanspruchnahme der den Junioren (J) und Kids (K) vorbehaltenen Ermäßigungen ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite [www.dreizinnen.com](http://www.dreizinnen.com) angegeben sind. Im Falle des Online-Erwerbs werden die Voraussetzungen mittels Kontrollen am Zugang zu den Anlagen kontrolliert und bei Nichtvorhandensein der vorgenannten Voraussetzungen bzw. fehlender Mitführung eines gültigen Personalausweises wird das Ticket gesperrt und der Nutzer hat kein Anrecht auf Rückerstattung und/oder Umtausch.
12. Die Tickets und/oder Vouchers (sowohl mit bestimmtem als auch mit offenem Gültigkeitsdatum) sowie die Wertkarten, auch wenn online erworben, sind ausschließlich während der Sommersaison, in welcher sie ausgestellt werden, gültig. Der Erwerb der Tickets sowie Vouchers unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 des GVD 206/2005).
13. Die erworbenen Tickets sowie Vouchers, welcher Art auch immer, wenn auch ungenutzt oder auch nur teilweise genutzt, verloren gegangen, entzogen, gesperrt, annulliert, ausgesetzt oder mutwillig beschädigte Zeit- und Werttickets mit Ausnahme der im Art. 14 ausdrücklich vorgesehenen und geregelten Fälle, werden weder ersetzt, noch erstattet und können nicht in den folgenden Saisons verwendet werden.
14. Verlorene Tickets werden innerhalb deren Gültigkeitsdauer ersetzt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie der Steuerquittung. Das Ersatzticket ist nach

erfolgter Prüfung des Ersatzantrages und nach Sperrung des verlorenen Originaltickets gültig. Für die Ausstellung eines Ersatztickets ist die Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 15,00 für jedes Tickets zu leisten

15. Das Ticket, als notwendiges und unersetzliches Beförderungsdokument für den Zugang zu den Anlagen und für die Beförderung des Inhabers, bzw. der Voucher, als notwendiges und unersetzliches Dokument für die Inanspruchnahme der Leistungen in den Gastronomiebetrieben, erfüllen die Funktion eines Steuerbelegs (Ministerialdekret vom 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und müssen während der gesamten Beförderungsdauer bzw. Dauer der Inanspruchnahme der Leistungen aufbewahrt werden. Auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren müssen das Ticket/Vouchers vorgewiesen und die Identifizierung des Nutzers durch Vorweisen eines gültigen Personalausweises gestattet werden.
16. Jede missbräuchliche Nutzung der Tickets/Vouchers (z.B. die Verwendung durch eine andere Person an Stelle des Inhabers einer nicht übertragbaren Karte) hat unverzüglich den Entzug, die Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung der betreffenden Tickets/Vouchers zur Folge. Die Überprüfung der korrekten Benutzung der Tickets kann auch durch nachträgliche Fernüberprüfung mittels eines Videoüberwachungssystems („Gate Control Camera“) erfolgen, welches an einigen Anlagen installiert ist. An den jeweiligen Anlagen kann zudem die Datenschutzerklärung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 frei eingesehen werden. Alle Tickets/Vouchers können außerdem bei einer Verletzung der bestehenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen, annulliert oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung der Tickets für Junioren (J) und Kinder (K) werden sowohl die kostenlose Karte als auch die mit dieser beim Erwerb gekoppelten Erwachsenenkarte gesperrt und/oder annulliert. Jedweder Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg einschließlich eventuell erforderlicher Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug gemäß Art. 640 des italienischen Strafgesetzbuches) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.
17. In den im Online-Shop von der 3 Zinnen AG angegebenen Fällen, können für einige Tickets- und oder Vouchertypen beim Online-Kauf unter bestimmten Bedingungen Preisnachlässe gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten in keinem Fall für den Kauf an den physischen Verkaufsstellen, auch nicht im Falle einer Störung der Webseite und/oder des Online-Shops. Die 3 Zinnen AG übernimmt keine Garantie für das ununterbrochene Funktionieren des Online-Shops. Auch wenn die Tickets/Vouchers vor Beginn der Gültigkeitsdauer gekauft werden, kommt Art. 13 zur Anwendung, wonach der Kaufpreis keinesfalls rückerstattet wird, auch nicht beispielsweise bei Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung, Urlaubsausfall, unvorhergesehenen Verpflichtungen, Krankheit usw.
18. Nur bei Unfällen, die sich während der Ausübung von Aktivitäten infolge der Nutzung von Aufstiegsanlagen unter der Verwendung einer Saisonkarte Sommer bzw. unter der Verwendung der 3 Zinnen Mountain Card innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer ereignen, ist eine Teilrückerstattung des Preises ausschließlich derselben Saisonkarte Sommer bzw. 3 Zinnen Mountain Card möglich und sofern der Nutzer über keinen

entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Die Rückerstattung ist auf die Gültigkeitstage nach Rückerstattungsantrag und Abgabe der Fahrkarte beschränkt. Der Antrag muss an den zentralen Verkaufsstellen innerhalb von 15 Tagen ab dem Unfalldatum, oder, im Falle einer krankenhäuslichen Einlieferung ab der Entlassung, zusammen mit folgenden Dokumenten, eingereicht werden:

- originale Saisonkarte Sommer;
- ärztliche Bescheinigung (vonseiten eines im Hochpustertal tätigen Arztes, einer örtlichen öffentlichen Einrichtung oder des Krankenhauses, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welcher hervorgeht, dass es sich um einen Wander- oder Mountainbike-Unfall handelte, der dem Inhaber der Saisonkarte die sportliche Tätigkeit nicht mehr ermöglicht.

Wird der Erstattungsantrag angenommen, wird die Karte annulliert und kann nicht mehr verwendet werden.

Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Die Berechnung der Rückerstattung erfolgt bei der Saisonkarte Sommer, indem der Gesamtpreis der Saisonkarte durch 15 (fünfzehn) dividiert (die gewöhnliche Benutzung dieses Kartentyps wird mit 15 Tagen angenommen) und der so errechnete einheitliche Tagespreis mit der Anzahl der nicht genossenen Tage bis zum 15. Tag multipliziert wird. Die Anzahl der rückerstattbaren Tage ist auf jeden Fall auf die noch benutzbaren Tage innerhalb der Saison gemäß Art. 5 beschränkt.

Die Berechnung der Rückerstattung bei der 3 Zinnen Mountain Card erfolgt hingegen wie folgt:

3in4: Preis : 3 \* Resttage= Rückvergüteter Betrag

5in7: Preis : 5 \* Resttage= Rückvergüteter Betrag

5in10: Preis : 5 \* Resttage = Rückvergüteter Betrag

19. Die Preise für den Erwerb von Tickets/Vouchers sowie die zu entwertende Einheitenanzahl können auf Grund steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Maßnahmen abgeändert werden.
20. Jeder Nutzer hat alle geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung sowie die allgemeinen Verhaltensregeln und die Vorschriften für die Fahrgäste, welche am Einstieg jeder Aufstiegsanlage sowie der Funbobanlage ausgestellt sind, zu beachten. Die 3 Zinnen AG haftet nicht für die Schäden aus einer unsachgemäßen Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Nutzer während ihres Aufenthalts auf den Anlagen.
21. Mit der Nutzung der Aufstiegsanlagen bzw. der Funbobanlage vonseiten eines Minderjährigen erklärt die erwachsene Begleitperson mit dem Kauf des Tickets für die genannten Anlagen, die zivilrechtliche Haftung bezüglich der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen, auch während der Nutzung der Anlagen, zu kennen. Die Beförderung eines Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung der erwachsenen Begleitperson, wobei jegliche Haftung der 3 Zinnen AG als Betreiber der Anlagen ausgeschlossen ist. Die Verantwortung seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen wird bei einer Nutzung der vorgenannten Anlagen durch letztere vorausgeschickt
22. Die Förderleistung der Aufstiegsanlagen sowie des Funbobs, als auch deren Zugang werden gemäß den geltenden Bestimmungen der Behörden geregelt.



23. Die Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Kosten für die Energieversorgung einer der wichtigsten Kostenfaktoren für den Betrieb der Anlagen der 3 Zinnen AG sind. Sollte aufgrund eines unvorhergesehenen Anstieges dieser Kosten das wirtschaftliche Gleichgewicht für den Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleistet sein, kann die 3 Zinnen AG nach freiem eigenem Ermessen entscheiden, ob sie ihre Anlagen in Betrieb nimmt oder nicht und ob sie deren Betriebszeitraum und die jeweiligen Öffnungszeiten ändert. Die Nutzer erklären ausdrücklich, das Risiko der Einschränkung der nutzbaren Anlagen und der möglichen täglichen Veränderung der sich in Betrieb befindlichen Anlagen in Kauf zu nehmen und anzunehmen, in Anbetracht der verschiedenen verfügbaren Tickets und der eigenen persönlichen Bedürfnisse den gewählten Tickettyp/Voucher als vorteilhaft zu betrachten und folglich den Ausschluss einer jeglichen Form von Rückerstattung, Ausgleich oder Entschädigung bei Einschränkungen oder Totalschließung der Anlagen/Gastronomiebetriebe zu akzeptieren und in jedem Fall darauf zu verzichten.
24. Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenso bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Naturereignissen, Pandemien, behördlichen Einschränkungen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. Demzufolge erklären die Nutzer ausdrücklich anzuerkennen, dass der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Sommersaison aller Aufstiegsanlagen sowie die Benützung des Funbobs nicht gewährleistet werden kann, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss des Betreibers unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse. Auch in diesen Fällen erklären die Nutzer ausdrücklich das Risiko der Einschränkung der nutzbaren Anlagen in Kauf zu nehmen und anzunehmen sowie auf jegliche Form von Rückerstattung, Ausgleich oder Entschädigung von Seiten der 3 Zinnen AG zu verzichten.
25. Die 3 Zinnen AG lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Nutzung der Gastronomiebetriebe entstehen, sowie für die Folgen von rechtswidrigem und/oder für die persönliche Sicherheit, die Sicherheit anderer Nutzer und des Personals der Gastronomiebetriebe gefährlichem Verhalten, das von den Inhabern der Vouchers während ihres Aufenthalts im Gastronomiebetrieb ausgeübt wird.
26. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Tickets/Vouchers erklärt der Nutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Dieselben können bei den Ticketausgabestellen und auf der Homepage [www.dreizinnen.com](http://www.dreizinnen.com) eingesehen werden.
27. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
28. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt das italienische Recht, wobei ausschließlich die Richter des Gerichtsstandes Bozen zuständig sind, es sei denn, dass die Voraussetzungen für den Konsumentengerichtsstand vorliegen.

